jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/19 2002/13/0193

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §243;
BAO §273 Abs1 lita;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/13/0001 E 22. März 2006 RS 1

Stammrechtssatz

Unzulässig ist eine Berufung, die sich gegen eine Erledigung ohne Bescheidqualität richtet, weil nur Bescheide mit Berufung anfechtbar sind (siehe die bei Ritz, BAO3, § 273 Tz 6f angeführten Nachweise).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002130193.X01

Im RIS seit

24.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at